

Satzung der Gemeinde Durmersheim über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Durmersheim nach §16 FwG

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 23.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die bei einem Alarm angetretenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Für Auslagen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 15,- € je Einsatz und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz-Anwesenheitsnachweise.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Auslagen ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei erforderlicher Benutzung des Privatfahrzeuges auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Durmersheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG Baden-Württemberg:

1. Feuerwehrkommandant	3.000,- € /Jahr
2. Stellv. Kommandant (je Stellverteter)	1.500,- € /Jahr
3. Jugendfeuerwehrwart	900,- € /Jahr
4. Stellv. Jugendwart	500,- € /Jahr
5. Schriftführer	250,- € /Jahr
6. Kassier	250,- € /Jahr
7. Pressesprecher	125,- € /Jahr
8. Seniorenobmann	250,- € /Jahr

Gerätewarte:
Je Gerätewartstunde auf Nachweis 15,- € /Std.
Näheres hierzu regelt die Dienstanweisung „Gerätewarte“.

Kreisausbilder:

Für Lehrgänge auf Landkreisebene, sofern diese nicht nach der aktuell gültigen Entschädigungssatzung des Landkreises Rastatt abgerechnet werden (Truppmann Teil 1 und 2, Sprechfunk, Truppführer, Drehleitermaschinen)
15,-- €/Std.

Ausbildungsassistenten 5,-- €/Std.

Ausbilder:

Ausbildungsleitung (2 Personen, je Person) 35,-- €/Monat

Je Ausbilder für die
Mannschaftsausbildung auf Nachweis 5,-- €/Ausbildungseinheit

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 15,-- € pro Stunde für max. 8 Std. täglich. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Die §§ 1 und 2 gelten im übrigen entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstaufschlag entsprechend der §§ 1 und 2 ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird auf max. 50,-- € je Stunde und maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst (Brandsicherheitswache)

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeordneten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,-- € pro Person. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 7

Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Durmersheim anfordert.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die aktuelle Feuerwehr-Entschädigungssatzung, ausgefertigt am 20.12.2012 (Beschluss des Gemeinderats am 19.12.2012), außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 01.08.2025

Klaus Eckert, Bürgermeister